

SATZUNG neu Tag der Eintragung 04.03.2015 VR 4390 beim Amtsgericht Bielefeld Präambel

Wir ehren mit dem Namen „**Dachverband der Beginen**“ die historischen Beginen. 900 Jahre Geschichte der Beginen in Europa haben Frauen unserer Zeit ermutigt und bestärkt, eigenständige Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsformen autonom zu entwickeln. Die Beginen waren selbstständige Frauen, die seit dem Mittelalter in großen oder kleinen Zusammenschlüssen, in Beginenkonventen oder Beginenhöfen, lebten. Ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangten sie durch Stiftungen, das Einbringen ihrer jeweiligen Besitztümer, ihrer erlernten Fähigkeiten und durch ihre Arbeit. Wir heutigen Beginen fühlen uns der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen, der Gewaltfreiheit und dem schonenden Umgang mit der Natur und den Ressourcen unseres Planeten verpflichtet. Wir beziehen uns auf die Kompetenz und die weite Spiritualität von Frauen. Wir unterstützen uns gegenseitig und nutzen unsere Unterschiedlichkeiten für unsere individuelle Weiterentwicklung und die der Gemeinschaft (affidamento). Wir setzen uns ein für innovative Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsformen. Wir sehen unser Zusammenwirken in Beginengruppen und als Einzelbeginen unter modernen Bedingungen als einen fortlaufenden Prozess, der der gesellschaftspolitischen Frauenemanzipation eine neue Dimension hinzufügt.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Dachverband der Beginen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Aufgaben und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Kenntnisse über die historischen Beginen mit dem Ziel, in der heutigen Zeit eine neue Beginenbewegung zu entwickeln.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Bildung und Wissenschaft und der Forschung zur historischen und modernen Beginenkultur.

In der Hauptsache wird die zeitnahe Verbreitung der gewonnenen Forschungsergebnisse gewährleistet durch Vorträge, Referate, Seminare, Tagungen, Veröffentlichungen in den Medien und Studienreisen. Weiterhin tragen sowohl die Gründung neuer Beginengruppen in ganz Deutschland und darüber hinaus europa- und weltweit, als auch das Zusammenbringen von Frauen, die sich der neuen Beginenbewegung bereits angeschlossen haben oder zukünftig anschließen möchten, zur Verbreitung bei.

Der Dachverband der Beginen ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des „Dachverband der Beginen“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Beginenstiftung. Diese - ebenfalls gemeinnützige - Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Tübingen hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 3: Mitgliedschaft

Dem Dachverband der Beginen können sowohl Beginengruppen (juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften) als auch Einzelbeginen beitreten. Sie stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Dachverband der Beginen, durch Ausschluss, bei Auflösung einer Beginengruppe oder Tod einer Einzelbeginne.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Vorstand kann eine Mitfrau/engruppe streichen, wenn sie mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn die Mitfrau in grober Weise die Interessen des Dachverbandes verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand der Mitfrau/engruppe Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Innerhalb eines Monats nach Zugang kann das Mitglied dagegen Berufung einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Dachverband der Beginen ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Es wird ein (Mindest-)Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig.
- (3) Für eine Frau einer Beginengruppe, die zusätzlich als Einzelbeginne dem Dachverband beitreten möchte, entfällt die Aufnahmegebühr, und der Jahresbeitrag kann ermäßigt werden.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der VV bestätigt.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitfrauen

- (1) Jede Mitfrau/engruppe hat das Recht und die Pflicht, die Zwecke und Aufgaben des „Dachverband der Beginen“ zu fördern.
- (2) Zu den Rechten gehören die Teilnahme und Abstimmung bei Vollversammlungen (VV) sowie das aktive und passive Wahlrecht bei Vorstandswahlen.
- (3) Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 7: Organe des „Dachverband der Beginen“

- (1) Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung (VV) und der Vorstand.

§ 8: Vollversammlung (VV)

- (1) In der VV hat jede anwesende Einzelbeginne eine Stimme. Jede Beginengruppe hat anteilig pro angefangene 10 Mitfrauen eine Stimme. Diese Stimmrechte können an auf der VV anwesende Mitfrauen der jeweiligen Beginengruppe delegiert werden. Jede anwesende Frau in der VV hat lediglich eine Stimme, entweder als Einzelbeginne oder als Delegierte ihrer Beginengruppe.
- (2) Die VV ist oberstes Beschlussorgan. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt.
Eine Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Monate vorher. Jede Mitfrau-/engruppe kann bis spätestens zwei Monate vor der VV beim Vorstand Tagesordnungspunkte per E-Mail oder schriftlich einbringen. Die endgültige Tagesordnung wird 4 Wochen vor der VV durch den Vorstand verschickt.
Einladung und Tagesordnung werden in der Regel per E-Mail versandt. Welche eine andere Form wünscht, muss dies dem Vorstand zu Beginn eines Geschäftsjahres schriftlich anmelden.
- (3) Aufgaben der Vollversammlung:
 - a. Die VV nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - b. Die VV genehmigt den Haushaltsplan für die nächste Geschäftsperiode.
 - c. Die VV wählt den Vorstand.
 - d. Die VV wählt zwei Kassenprüferinnen.
 - e. Die VV beschließt die Aufgaben der kommenden Geschäftsperiode.

- f. Die VV ist zuständig für die Änderung der Satzung und beschließt über die Auflösung des „Dachverband der Beginen“.
- (4) Beschlussfassung in der Vollversammlung:
- a. Die VV ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
 - b. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
 - c. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat keine diese Mehrheit erreicht, so findet zwischen den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Danach sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen bekommen haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Losverfahren.
 - d. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder Stimmkarten, es sei denn, eine geheime Abstimmung wird beantragt.
 - e. Über die VV ist ein Protokoll zu führen, in dem alle gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von der gewählten Protokollführerin und einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen.
- (5) Außerordentliche Vollversammlungen:
- Außerordentliche VV sind nur vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitfrauen dieses beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung beantragen.

§ 9: Vorstand

- (1) Wahl und Amtsdauer des Vorstands:
- Für den Vorstand können sich Mitfrauen aller Beginengruppen und Einzelbeginen zur Wahl stellen. Der Vorstand wird von der VV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet eine Vorstandsfrau vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand sich bis zur nächsten VV eine neue dazu berufen.
- Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Frauen, die untereinander die Aufgaben der Vorstandsarbeit aufteilen. Je zwei von ihnen sind gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand vertritt den Dachverband der Beginen gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Zuständigkeit des Vorstands:
- a. Die Vorbereitung und Einberufung der VV mit (vorläufiger) Tagesordnung.
 - b. Die Ausführung der Beschlüsse der VV.
 - c. Die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Erstellung des Jahresberichtes und des Finanzberichtes.
 - d. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitfrauen.
 - e. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - f. Der Vorstand kann auf Beschluss der VV eine Geschäftsführerin einstellen.
 - g. Vorstandsarbeit kann vergütet werden.
 - h. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit. Die Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - i. Der Vorstand ist zuständig für die Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Beschlussfassung des Vorstandes:
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsfrauen anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel im Konsensverfahren gefasst. Der Vorstand kann per E-Mail Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsfrauen zustimmen.

§ 10: Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Vollversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das BGB schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens drei Monate vor der VV an den Vorstand zu richten.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden, kann der Vorstand auch alleine beschließen und durchführen.

- (3) Die Auflösung des „Dachverband der Beginen“ erfolgt, wenn dies die VV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.
Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss drei Monate vor der VV beim Vorstand eingereicht werden und von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Frauen unterzeichnet sein. Der Vorstand hat den Antrag zur Auflösung des Vereins zwei Monate vor der VV den Mitfrauen bekannt zu geben.

§ 11: Inkrafttreten

Diese Satzung trat nach der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 28.03.2004 erstmalig in Kraft.

Im schriftlichen Umlaufverfahren vom 14.3. und 6.5.2006 wurde die Satzung geändert, genehmigt und am 28.7.2006 unter der Geschäftsnummer VR 24434 B in das VR beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Nach sorgfältiger Bearbeitung von 2010 bis 2014 findet die vorgelegte Neufassung der Satzung die Zustimmung der MFV am 30. August 2014 und wird am 04.03.2015 beim Amtsgericht in Bielefeld unter VR 4390 eingetragen.